

# **Schulordnung**

## **der Kreismusikschule Uckermark**

(Hauptstelle Prenzlau, Nebenstellen Angermünde und Templin)

### **Die Schulleitung**

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 der Satzung für die Kreismusikschule Uckermark – nachfolgende KMS genannt – wird folgende Schulordnung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Rahmenstruktur**

Der Unterricht an der KMS gliedert sich in folgende Teilbereiche:

##### **Tb 1:**

**Unterricht in der Grundausbildung, Tanz und Ballett, zeitlich begrenzter Kursunterricht/Ergänzungsfächer**

Musikalische Früherziehung (MFE), Hohner Musikgarten (HMG), Grundausbildung (ab 1. Klasse), Arbeit mit Menschen mit Behinderung, Tanz/Ballett und Computermusik

##### **Tb 2:**

**Hauptfachunterricht**

Instrumental- und Vokalausbildung im Einzel- und Gruppenunterricht mit oder ohne Zensuren.

##### **Tb 3:**

**Hauptfachunterricht mit Abschluss**

Instrumental- und Vokalausbildung im Einzel- und Gruppenunterricht mit Zensuren, Prüfungen und Zeugnissen.

Es können Abschlüsse der Unter- und Mittelstufe an der KMS auf der Grundlage eines Prüfungsverfahrens mit vorgegebenen Leistungszielen und Mindestanforderungen erteilt werden. Eine Prüfung zum Oberstufenabschluss kann landesweit abgelegt werden.

##### **Tb 4:**

**Zeitlich begrenzter Hauptfachunterricht**

Instrumental- und Vokalausbildung für zeitlich begrenzten Hauptfachunterricht/Instrumentenkarussell.

#### **§ 2**

##### **Ausbildungszeiträume**

##### **Tb 1:**

In diesen Fachbereichen und bei den Ensemblefächern beträgt die Ausbildungsdauer im Schuljahr mindestens 25 Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit ist die wöchentlich festgelegte Unterrichtszeit). Sie endet spätestens zum Schuljahresende. Über eine Unterrichtsdurchführung unterhalb der festgelegten Schülerzahl entscheidet die Schulleitung auf Antrag der verantwortlichen Lehrkraft nach pflichtgemäßem Ermessen. Schüler dieses Teilbereiches können auch Unterricht in einem anderen Teilbereich der KMS belegen.

Für die Fachbereiche „Musikalische Früherziehung“, „Hohner Musikgarten“, „Grundausbildung“, „Arbeit mit Menschen mit Behinderung“, „Tanz/ Ballett“, „Computermusik“ und Chöre

besteht im ersten Jahr an der KMS eine Probezeit, die die ersten 4 Unterrichtseinheiten umfasst, wenn der Unterrichtsvertrag für ein Schuljahr abgeschlossen wurde. Demzufolge wird bei einer Fortsetzung des Unterrichts im gleichen Fach für das folgende Ausbildungsjahr keine Probezeit gewährt.

**Tb 2:**

Für alle Schüler im instrumentalen und vokalen Einzel- und Gruppenunterricht im Hauptfach beträgt die Ausbildungsdauer im Schuljahr mindestens 25 Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit ist die wöchentlich festgelegte Unterrichtszeit). Der Hauptfachunterricht kann grundsätzlich nur durch schriftliche Kündigung zum Schuljahresende beendet werden, siehe Satzung § 9 Abs. 3 der KMS.

Es besteht die Möglichkeit, Zensuren zu erteilen.

**Tb 3:**

Die Ausbildungsdauer wird individuell beraten und festgelegt und endet durch das Ablegen einer Prüfung.

**Tb 4:**

Bei zeitlich begrenztem Hauptfachunterricht werden die Unterrichtseinheiten mit den Teilnehmern abgestimmt und vor Unterrichtsbeginn in der Anmeldung festgelegt. Probe- und Testunterricht sind nicht vorgesehen. Der Unterricht endet mit der Erteilung der letzten festgelegten Unterrichtsstunde. Der zeitlich begrenzte Hauptfachunterricht beinhaltet maximal 16 Unterrichtseinheiten. Beim Instrumentenkarussell sind es maximal 12 Unterrichtseinheiten.

### § 3

#### **Zusatzfächer zum Hauptfach/zeitlich begrenzter Unterricht**

Zusatzfächer zum Hauptfach sind ein erweitertes Angebot der KMS zur Intensivierung der Ausbildung. Sie können aber auch ohne reguläre Instrumental- und Vokalausbildung im Einzel- und Gruppenunterricht besucht werden. Zusatzfächer zum Hauptfach sind in § 2, Gebührengruppe VI bis IX der Gebührensatzung der KMS benannt. Die Ensemblearbeit wird in Absprache mit der Schulleitung für jedes Schuljahr festgelegt. Grundsätzlich sind Schülerband, Chöre, Kammermusik und andere Ensemble der Gebührengruppe VIII zuzuordnen. Grundlage für die Erteilung des Unterrichts in den Zusatzfächern bilden die Orientierungen der Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen.

**Tb 3 und 4:**

Die Teilnahme an den Zusatzfächern ist fakultativ.

Absolventen der Mittel- und Oberstufe müssen Erfahrungen im Ensemblespiel/ Gemeinschaftsmusizieren und Kenntnisse der Musiktheorie und Gehörbildung nachweisen. Dabei wird Ensemblespiel/Gemeinschaftsmusizieren als regulärer wöchentlicher Unterricht durchgeführt. Vorzeitige Abschlüsse sind nach Genehmigung der Schulleitung im Ausnahmefall möglich. Sie sind vom Vertragspartner innerhalb von 2 Monaten nach Beginn des Schuljahres zu beantragen.

**Tb 1 und 4:**

Gebührenberechnung:

Für die Gebührenberechnung von zeitlich begrenztem Hauptfachunterricht, welcher von seiner ursprünglichen Konzeption her kürzer als ein Schuljahr angelegt ist, gelten die

Festlegungen des § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung für die KMS vom 16.04.2005, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die KMS gemäß der Bekanntmachung vom 14.07.2025 (Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 15/2025). Danach wird die Teilnehmergebühr anteilig entsprechend der jeweiligen Gebührengruppe erhoben. Für zeitlich begrenzte Kurse gelten als Grundlage der Gebührenberechnung die im § 2 Tb 1 garantierten 25 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr.

#### Gebührenermäßigung:

Gebührenermäßigungen nach § 4 der Gebührenordnung der KMS können nicht geltend gemacht werden, da sich diese laut Abs. 2 nur auf den Unterricht beziehen, der von vornherein für mindestens ein Schuljahr vertraglich festgelegt ist.

#### Belegung von Ergänzungsfächern:

Nach Prüfung durch die Schulleitung wird darüber hinaus weiter festgelegt, dass die Gewährung der in § 2 Abs. 3 der Gebührensatzung der KMS festgelegten 2 gebührenfreien Ergänzungsfächer nicht für zeitlich begrenzte Kurse zutrifft.

#### Probezeit:

Für zeitlich begrenzte Kurse und Unterrichtsformen nach § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung der KMS werden Probezeiten unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Gebührenerhebung durch die Schulleitung ausgeschlossen.

#### Teilnehmerkreis:

Zeitlich begrenzter Hauptfachunterricht (ausgenommen Instrumentenkarussell) ist für Teilnehmer vorgesehen, die begründet keinen regulären Hauptfachunterricht erhalten können. Über die Zulassung entscheidet die Schulleitung der KMS im Einzelfall.

### **§ 4 Zweites Hauptfach**

Belegt ein Schüler ein zweites Hauptfach, so ist nach den gleichen Richtlinien dieser Ordnung zu verfahren, welche für die jeweils zutreffenden Teilbereiche festgelegt wurden. Dies gilt auch für den Abschluss des Ausbildungsvertrages (lt. § 9 dieser Ordnung).

### **§ 5 Zensuren, Zeugnisse, Teilnahmebescheinigungen**

#### **Tb 1:**

Am Ende des Schuljahres erhält jeder Schüler eine Teilnahmebescheinigung, der an der Musikalischen Früherziehung und am Hohner Musikgarten teilnimmt. Für die Teilnahme an allen anderen Fächern des Tb 1 (Grundausbildung, Arbeit mit Menschen mit Behinderung, Computermusik, Tanz/Ballett und Chöre) werden auf Antrag des Vertragspartners gesondert Teilnahmebescheinigungen von der Verwaltung ausgestellt.

#### **Tb 2:**

Am Ende eines jeden Schuljahres können auf Antrag des Vertragspartners Teilnahmebescheinigungen ausgestellt werden, die verbal Auskunft über die Leistung im Unterricht gibt. Es können im laufenden Schuljahr in Absprache mit dem Vertragspartner Zensuren gegeben werden. Diese werden ggf. auf der Teilnahmebescheinigung ausgewiesen.

#### **Tb 3:**

Schüler, die sich mit Beginn des Schuljahres für eine Ausbildung mit Zensuren und Zeugnis entschieden haben, erhalten am Ende des Schuljahres ein Jahreszeugnis. Demzufolge

erhalten diese entsprechenden Schüler für ihre Leistungen im Unterricht, bei Vorspielen und öffentlichen Auftritten Zensuren, die die Grundlage für die Jahresleistung und ggf. für die Festlegung der Vorzensur bei Prüfungen bilden.

Das Ablegen einer Prüfung setzt die schriftliche Dokumentation zweier Vorspiele, davon ein öffentlicher Auftritt, voraus.

Ein Abschluss der Mittel- und Oberstufe wird nur gewährt, wenn der Schüler Kenntnisse im Fach Musiktheorie/Gehörbildung sowie Erfahrungen im Ensemblespiel/Gemeinschaftsmusizieren nachweist. Auf dem Abschlusszeugnis wird der Schüler ausführlich beurteilt und es werden alle zuletzt erteilten Abschlusszensuren eingetragen. Die Leistungen im Hauptfach werden mit der Prüfungs- und Endzensur ausgewiesen. Vorzeitige Abschlüsse werden auf dem Zeugnis vermerkt.

Wird eine Abschlussprüfung nicht bestanden oder werden nicht alle Nachweise erbracht, erhält der Schüler ein Jahreszeugnis. Bei nachträglicher Erfüllung aller Kriterien für einen Abschluss (z. B. Wiederholungsprüfung) wird das Abschlusszeugnis erteilt.

### **Tb 1, 2 und 3:**

In den Fächern Musiklehre/Gehörbildung/Tonsatz, Musikhören und Musikgeschichte erhalten grundsätzlich alle Schüler Zensuren. Die schriftlichen Abschlussarbeiten im Fach Musiklehre sind mit dem Einreichen der Abschlusszensuren in der Verwaltung abzugeben. Eine Benotung im Ensemblespiel/Gemeinschaftsmusizieren wird vorgenommen, wenn der Schüler im Hauptfach Zensuren erhält. Ist der Hauptfachunterricht abgeschlossen, wird sinngemäß nach den Festlegungen im Tb 3 verfahren.

Auf den Teilnahmebescheinigungen und Jahreszeugnissen werden ggf. die Zensuren in den Fächern Musiklehre/Gehörbildung/Tonsatz, Musikhören, Musikgeschichte und Ensemblespiel/Gemeinschaftsmusizieren für das laufende Schuljahr ausgewiesen.

Alle Zeugnisse und Teilnahmebescheinigungen werden von der Schulleitung und der jeweiligen Lehrkraft unterschrieben. Sie werden mit dem letzten Schultag datiert. Zeugnisse und Teilnahmebescheinigungen werden nur ausgegeben, wenn der Schüler den gesamten Kurs bzw. das gesamte Schuljahr an den Lehrveranstaltungen der KMS teilgenommen hat. Bei anteiligem Unterrichtsbesuch entscheidet hierüber die Schulleitung.

Schüler, die Gebühren nach der Gebührengruppe VIII und IX (lt. § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung) zahlen, erhalten am Ende des Schuljahres auf Antrag des Vertragspartners eine Teilnahmebescheinigung. **Anträge auf Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung werden vom Vertragspartner bei der Verwaltung eingereicht.**

Verbindliche Wortprädikate für die Zensurendokumente:

- 1 - sehr gut;
- 2 - gut;
- 3 - befriedigend;
- 4 - ausreichend;
- 5 - mangelhaft;
- 6 - ungenügend.

Beispiel für die schriftliche Ausführung auf den Bestätigungsdokumenten:

Hauptfach: befriedigend (3)  
Musiktheorie: gut (2)  
Streicherensemble: sehr gut (1)

## **§ 6 Vorspiele**

### **Tb 1:**

Veranstaltungen können im Rahmen von Projektverträgen und Vereinbarungen durchgeführt werden.

### **Tb 2:**

Die Schüler können im laufenden Schuljahr an öffentlichen Vorspielen teilnehmen. Der Hauptfachlehrer hat in begründeten Fällen das Recht, den Schüler zur Teilnahme an einem Vorspiel zu verpflichten.

### **Tb 3:**

Jeder Schüler absolviert im Schuljahr ein Vorspiel. Dieses wird grundsätzlich als öffentliches Klassenvorspiel bzw. Elternvorspiel durchgeführt. Weitere Vorspiele können durchgeführt werden.

### **Tb 2 und 3:**

Die Vorspielpflicht gilt für alle Schüler der allgemeinbildenden Schulen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr, ein ähnliches Orientierungsjahr oder eine Ausbildung absolvieren. Für alle anderen Schüler ist die Teilnahme an Vorspielen freiwillig. Sie werden zum Beginn des Schuljahres vom verantwortlichen Lehrer geplant und vom Sekretariat der KMS koordiniert. Die Leistungen eines Schülers können bei Musikschulkonzerten oder bei Auftritten für Dritte als Vorspiel im o. g. Sinne gewertet werden, wenn hierzu eine vorherige Abstimmung mit der Schulleitung erfolgt.

## **§ 7 Prüfungen**

Prüfungen werden in jedem Schuljahr nach Maßgabe dieser Schulordnung und auf der Grundlage der Lehrplanvorgabe des Verbandes deutscher Musikschulen nach Festlegung der Schulleitung durchgeführt. Hierzu beruft die Schulleitung entsprechende Prüfungskommissionen.

Schüler, die an einer Abschlussprüfung im laufenden Schuljahr teilnehmen wollen, müssen ihre Zulassung auf einem dafür vorgesehenen Formular bis zum 31.01. bei der Schulleitung beantragen. Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Die Formulare stellt die KMS zur Verfügung.

Die Abschlussprüfungen werden öffentlich durchgeführt. Bei allen anderen Prüfungen entscheidet hierüber der Vorsitzende der Prüfungskommission.

Auftritte von Schülern bei ausgewählten Konzerten und Wettbewerben können von der Schulleitung als Prüfung ausgewiesen und gewertet werden, wenn sie rechtzeitig lt. o. g. Festlegung angemeldet wurden.

In begründeten Fällen können Schüler zu Zwischenprüfungen herangezogen werden. Bei der Planung dieser Prüfungen, die Bestandteil der Abschlussprüfung sind, müssen die Festlegungen der Schulleitung Beachtung finden.

Grundsätzlich ist bei der Bewertung einer Leistung durch eine Kommission (§ 6 und § 7 dieser Ordnung) darauf zu achten, dass der Verantwortung des jeweiligen Fachlehrers für seinen Schüler und seiner Einschätzung gebührend Beachtung geschenkt wird.

Die Prüfungen sind schriftlich zu protokollieren. Die Prüfungsprotokolle werden von allen Kommissionsmitgliedern unterschrieben.

Die Prüfungskommission entscheidet über die Prüfungszensur im Hauptfach. Die Vorzensur im Hauptfach wird vor Beginn der Prüfung durch den verantwortlichen Hauptfachlehrer in das Prüfungsprotokoll eingetragen. Bei einer Abschlussprüfung entscheidet die Schulleitung unter Einbeziehung aller Zensuren, die zum Abschluss gehören, über die Abschlusszensur im Hauptfach und das Gesamtprädikat des Musikschulabschlusses.

Besteht ein Schüler die Prüfung nicht oder wird er wegen ungenügender Vorleistungen nicht zur Prüfung zugelassen, entscheidet die Schulleitung, ob und wann der Schüler die Prüfung wiederholen oder ablegen kann bzw. ob der Schüler die KMS ohne Prüfung bzw. Abschluss verlassen muss.

## **§ 8 Testunterricht**

Der Testunterricht wird nach Absprache mit der Schulleitung durchgeführt. Eine Bescheinigung über die Teilnahme am Testunterricht wird nur im Ausnahmefall nach Festlegung der Schulleitung erteilt.

## **§ 9 Ausbildungsverträge/Unterrichtsverträge**

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 der Satzung für die KMS werden vor Beginn des Unterrichts für alle Fachbereiche und Stundenangebote der KMS Unterrichtsverträge geschlossen. Der Unterricht wird erst nach Abschluss eines Unterrichtsvertrages begonnen.

a)

Vertragspartner der Teilbereiche 2 und 3 erhalten Unterrichtsverträge für Einzel- und Gruppenunterricht in einem instrumentalen oder vokalen Hauptfach.

Die Verträge gelten bis zum Ablegen einer Abschlussprüfung oder bis sie schriftlich gekündigt werden.

Soll nach Abschluss der Unter-, Mittel- oder Oberstufe der Unterricht fortgesetzt werden, muss ein neuer Unterrichtsvertrag geschlossen werden. Ebenso ist beim Wechsel von einer Fachrichtung in eine andere zu verfahren.

Bei Änderung der Schülerzahl (Gruppenstärke) mit der Folge einer Gebührenänderung, geben die Fachlehrer an die Verwaltung eine schriftliche Mitteilung, dass eine Absprache mit den Eltern bzw. dem Schüler bezüglich der Gebührenänderung erfolgt ist. Sollte sich daraus eine Gebührenerhöhung ergeben, ist eine entsprechende Einverständniserklärung schriftlich durch die Eltern bzw. den Schüler in der Verwaltung der KMS einzureichen.

b)

Unterrichtsverträge für Kurse, Ensemble und Ergänzungsfächer erhalten alle Vertragspartner, die nicht unter die Festlegung nach § 9 Abs. a) dieser Schulordnung fallen. Also Benutzer der KMS, die in der Regel Gebühren der Gebührengruppe VI bis IX (lt. § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung) zahlen.

Unterrichtsverträge erhalten auch Vertragspartner, die mehrere Fächer des Tb 1 bzw. Zusatzfächer belegen. Sie erhalten für jedes Fach einen Vertrag. Diese Verträge gelten für maximal ein Schuljahr.

c)

Unterrichtsverträge für zeitlich begrenzten Hauptfachunterricht und Instrumentenkarussell erhalten Vertragspartner des Teilbereiches 4. Nach Antragstellung durch den Teilnehmer und Entrichtung der Unterrichtsgebühr (davon ausgenommen Instrumentenkarussell) erhält die Lehrkraft vor Unterrichtsbeginn einen Projektvertrag sowie für die Durchführung ein Formular zur monatlichen Dokumentierung der erteilten Unterrichtseinheiten. Die Entrichtung der Unterrichtsgebühr für das Instrumentenkarussell erfolgt nach Beendigung der festgelegten Unterrichtseinheiten und durch Festsetzung und Erhalt des Gebührenbescheides, gemäß § 5 Abs. 3 der Gebührensatzung der KMS in der gültigen Fassung.

Der Durchführungszeitraum ist auf ein Schuljahr begrenzt.

## **§ 10 Individuelle Ferientage**

Im Land Brandenburg gibt es neben den regulären Ferienzeiten frei wählbare Ferientage für die allgemeinbildenden Schulen. Diese vom Land Brandenburg festgelegten schulfreien Tage gelten auch analog für die KMS. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 11 Benutzung der Schulkopierer**

Grundsätzlich darf das Kopiergerät nur für den schuleigenen Bedarf genutzt werden. Pädagogen dürfen nur für den eigenen Bedarf im Unterricht kopieren. Dafür ist ein Entgelt zu entrichten.

Das Kopieren für Schüler durch den Lehrer ist nicht gestattet. Schüler, die für den eigenen Schulbedarf (Unterricht) Kopien benötigen, können sich im Sekretariat der Hauptstelle oder in den Nebenstellen bei der Nebenstellenkoordination melden, die die Kopien anfertigen (je Kopie werden 0,25 € berechnet).

Das Kopieren ist nur während der Öffnungszeiten des Sekretariats der Hauptstelle/der Nebenstellenverwaltung möglich. Das Kopieren von Noten ist grundsätzlich verboten, entsprechend den rechtlichen Bestimmungen. Jeder Pädagoge ist für die Rechtssicherheit bezüglich der eigenen Kopien verantwortlich.

## **§ 12 Ordnung und Sicherheit**

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Hausordnung, die von der Schulleitung der KMS erlassen wird. Dabei ist der Aufenthalt von Schülern der KMS in Räumen der KMS ohne Anwesenheit einer Lehrkraft nicht gestattet.

Für das persönliche Eigentum der Mitarbeiter und Schüler wird keine Haftung übernommen. Das Anbringen von Gegenständen an Decken und Wänden ist nur nach Zustimmung der Schulleitung möglich.

Nach dem Verlassen eines Raumes sind die Fenster und Türen ordnungsgemäß zu verschließen. Grundsätzlich ist das Einnehmen von Speisen und Getränken in den Unterrichtsräumen nicht gestattet. Während des Unterrichts dürfen mobile Endgeräte nur für Unterrichtszwecke benutzt werden.

Das Erteilen von Privatunterricht in den Räumen der KMS ist grundsätzlich untersagt.

### **§ 13**

#### **Lehrerkonferenzen**

Die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen ist fakultativ und für hauptamtliche Lehrkräfte verpflichtend. Die Schulleitung der KMS lädt zu Lehrerkonferenzen ein, die jeweils am Mittwoch in der Zeit von 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr nach Bedarf stattfinden.

### **§ 14**

#### **Konzerte, Veranstaltungen, Auftritte**

Die Lehrkräfte der KMS (davon ausgenommen hauptamtliche Lehrkräfte) können auf der Grundlage vorhandener Haushaltsmittel Projektverträge zur Durchführung von Konzerten, Veranstaltungen und Auftritten abschließen. Die Arbeit an einem Projekt kann erst nach Abschluss eines schriftlichen Projektvertrages begonnen werden. Demzufolge müssen vorgesehene Projekte von der jeweiligen Lehrkraft rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Projektbeginn, bei der Schulleitung beantragt werden.

Konzerte und Veranstaltungen der KMS werden durch die verantwortlichen Lehrkräfte rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin mit der Schulleitung oder einem von ihr beauftragten Mitarbeiter konzeptionell und organisatorisch vorbereitet.

Auftrittswünsche von Dritten (z. B. Firmenjubiläen, Ausstellungseröffnungen, Seniorenbetreuung) werden durch den entsprechenden Mitarbeiter sofort nach Bekanntwerden mit der Schulleitung oder einem von ihr beauftragten Mitarbeiter konzeptionell und organisatorisch abgestimmt.

Auf der Grundlage der Satzung der KMS sind folgende Erfordernisse in Vorbereitung der Aktivitäten abzusichern:

- Veranstalter,
- Verantwortlichkeiten,
- Verträge,
- Finanzierung,
- Transporte,
- Werbung/Öffentlichkeitsarbeit,
- Technik (Instrumentenabstimmung, Licht, Beschallung u. a.),
- Anmietung,
- Freistellungen u. a.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Die Schulordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Schulordnung vom 01.09.2008 ihre Gültigkeit.

Prenzlau, den 01.08.2025



S. Müller  
Direktorin (Schulleitung)